

Bundessozialgericht

11 RA 319/65

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16.Okt. 1968

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
24. September 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,	
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	und
Bundessozialrichter	van B ü r c k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. August 1965, des Sozialgerichts Kassel vom 31. Juli 1963 und der Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 1962 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger vom 1. August 1962 an die nach altem Recht berechnete, umgestellte und um 2/13 erhöhte Rente zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

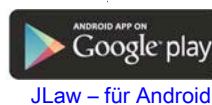
Die Beklagte gewährte dem am 22. August 1897 geborenen Kläger (als Wanderversichertem) auf seinen Antrag vom August 1957 ab 1. August 1957 Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit; die Berufsunfähigkeit war vor April 1956 eingetreten. Die Rente wurde nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften berechnet und nach Art. 2 §§ 31 ff des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) umgestellt. Vor Vollendung seines 65. Lebensjahres hatte der Kläger in den Jahren 1960 bis Mai 1962 mit der Beklagten einen Schriftwechsel geführt; er fragte an, ob sich seine Rente nach Erreichen des 65. Lebensjahres (22. August 1962) um 2/13 erhöhe, ob er nach Leistung von insgesamt dreizehn Beiträgen ab 1. Januar 1957 eine Berechnung nach neuem Recht erreichen könne und ob die Umrechnung in Altersrente nur nach neuem oder auch nach altem Recht erfolge und dann die höchste Rente gezahlt werde. Die Beklagte erwiderte, es bleibe dem Kläger überlassen, durch Leistung von mehr als zwölf Monatsbeiträgen die Voraussetzungen für eine Berechnung des Altersruhegeldes nach neuem Recht zu schaffen. Der Kläger entrichtete darauf zu den sieben für das Jahr 1957 entrichteten Pflichtbeiträgen noch sechs freiwillige Beiträge für das Jahr 1960 in Höhe von je 70,- DM und beantragte im Mai 1962 "Neufestsetzung seines Altersruhegeldes", das am 1. August 1962 beginne.

Mit dem Bescheid vom 4. Dezember 1962 bewilligte die Beklagte das Altersruhegeld ab 1. August 1962; sie berechnete die

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Rente nach §§ 31 ff des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) i.V.m. Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 AnVNG in der bis zum Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) geltenden Fassung, weil diese Berechnung einen höheren Zahlbetrag ergab (478,50 DM) als die durch Erhöhung auf 15/13 nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG errechnete Rente (467,60 DM). Bei dem Rentenbetrag von 478,50 DM beließ es die Beklagte auch nach dem Inkrafttreten des 5. Rentenanpassungsgesetzes (RAG) vom 21. Dezember 1962 (BGBl I 764); die Rente wurde für die Bezugszeiten vom 1. Januar 1963 an nicht angepaßt, weil bei dieser Rentenberechnung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des 5. RAG nicht vorlagen.

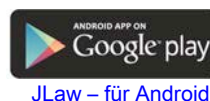
Mit seiner Klage begehrte der Kläger, den Bescheid vom 4. Dezember 1962 aufzuheben, die ihm früher gewährte Leistung um 2/13 zu erhöhen (Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG) und diese Rente ab 1. Januar 1963 nach dem 5. RAG anzupassen. Da das neu berechnete Altersruhegeld an der Erhöhung durch das 5. RAG nicht teilnehme, werde er durch die Neuberechnung im Ergebnis erheblich benachteiligt.

Das Sozialgericht (SG) Kassel wies die Klage ab (Urteil vom 31. Juli 1963). Im Berufungsverfahren machte der Kläger geltend, die Beklagte habe ihn auf Grund seiner mehrfachen Anfragen über die Folgen der Entrichtung von freiwilligen Beiträgen auch darüber unterrichten müssen, daß eine nach neuem Recht berechnete Altersrente an der künftigen Rentenanpassung nicht teilnehme; dies sei nicht geschehen; die Beklagte habe ihn durch ihre unvollständige Auskunft dazu verleitet, weitere Beiträge zu entrichten und dadurch seine Rente auf die Dauer zu vermindern.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Auch die Berufung hatte keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hielt den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig. Da der Kläger nach dem 1. Januar 1957 mehr als zwölf Monatsbeiträge geleistet habe, sei die Beklagte verpflichtet gewesen, die Rente nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 AnVNG zu berechnen. Der Kläger könne seinen Anspruch auch nicht auf eine nach seiner Meinung pflichtwidrige unzureichende Auskunft der Beklagten stützen. Ein Schadensersatzanspruch nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches sei nicht Gegenstand des Verfahrens. Einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Wiedergutmachung der Folgen einer unrichtigen Auskunft gebe es aber – entgegen der Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) in dem Urteil vom 14. Juni 1962 (SozR § 1233 der Reichsversicherungsordnung nF Nr. 3) – nicht (Urteil vom 19. August 1965).

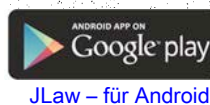
Mit der – zugelassenen – Revision beantragte der Kläger, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, des Urteils des Sozialgerichts Kassel vom 31. Juli 1963 sowie des Bescheides der Beklagten vom 4. Dezember 1962 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die früher gewährten Leistungen unter Zufügung von 2,13 nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG zu erhöhen und die Rente ab 1. Januar 1963 nach dem 5. und 6. RAG anzupassen.

Er machte geltend, das LSG habe zu Unrecht einen Anspruch aus schuldhaft unrichtiger oder unvollständiger Auskunft verneint. Aus dem das öffentliche Recht beherrschenden Vertrauensgrundsatz sei bei einem auf eine eindeutige Anfrage hin erteilten falschen Rat ein öffentlich-rechtlicher Schadensersatzanspruch herzuleiten; über diesen Anspruch hätten nicht die Zivilgerichte, sondern die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Sie bezog sich im wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Urteils. Selbst wenn man einen Schadensersatzanspruch öffentlich-rechtlicher Art grundsätzlich bejahe, seien im vorliegenden Fall die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs nicht erfüllt, weil sie ihre Auskunftspflicht nicht schuldhaft verletzt habe. Da im Zeitpunkt der Anfragen des Klägers das 5. RAG noch nicht vorgelegen habe, sei der dem Kläger - ab 1. Januar 1963 - entstandene "Schaden" nicht vorhersehbar gewesen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Gegenstand des Verfahrens ist die Rechtmäßigkeit des Bescheids der Beklagten vom 4. Dezember 1962; der Kläger hat in allen Instanzen die Aufhebung dieses Bescheides und die Verurteilung der Beklagten zum Erlass eines ihm günstigeren Bescheides begehrt. Es handelt sich deshalb um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in einer Angelegenheit der Sozialversicherung (§ 51 Abs. 1 SGG). Hieran ändert nichts, daß der Kläger erkennbar schon im Berufungsverfahren, eindeutig jedoch im Revisionsverfahren seinen Anspruch allein auf die von ihm behauptete Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz wegen Erteilung eines "falschen Rats" gestützt hat. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit wird dadurch nicht berührt.

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Da die Revision vom LSG zugelassen und vom Kläger frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden ist, ist sie zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG). Die Revision ist auch begründet. Die Vorinstanzen haben zu Unrecht die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 4. Dezember 1962 bejaht. Sie haben nicht alle rechtlichen Gesichtspunkte beachtet, die insoweit erheblich sind.

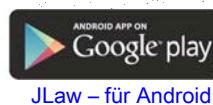
Der Rechtsstreit wird um die Frage geführt, ob dem nach dem 31. Dezember 1891 geborenen Kläger für die Zeit vom 1. August 1962 (wegen Vollendung des 65. Lebensjahres) an entsprechend seinem Klagantrag die nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG (= Art. 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG-) um 2/13 erhöhte bisherige Rente gewährt werden kann oder ob ihm von diesem Zeitpunkt an nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 AnVNG aF (= Art. 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 ArVNG aF) allein die nach neuem Recht berechnete Rente zusteht (Abs. 3 ist durch das RVändG rückwirkend ab 1. Januar 1957 geändert worden, der bisherige Satz 2 ist nunmehr Satz 4, vgl. Art. 5 §§ 3, 10 Abs. 1 Buchst. a und Art. 2 § 2 Nr. 8 RVändG; die Änderung bezieht sich jedoch nur auf Leistungen ab 1. Januar 1965, vgl. Art. 5 § 6 RVändG). Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob die Rente des Klägers ab 1. Januar 1963 nach dem 5. RAG (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 3) anzupassen ist oder ob sie erst ab 1. Januar 1964 an der Rentenanpassung nach dem 6. RAG vom 21. Dezember 1963 -BGBl I 1008- (§ 1 Abs. 1, § 3) teilnimmt. Der Beklagten und den Vorinstanzen ist darin beizupflichten, daß der Kläger nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 AnVNG aF ab 1. August 1962 das nach neuem Recht (§§ 31 ff AVG) unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 1957 entrichteten 13 Beiträge berechnete Altersruhegeld mit 478,50 DM beanspruchen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

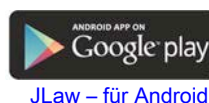
kann; diese Rente ist auch höher als der Rentenbetrag, der sich bei der Berechnung der Rente nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG ohne Berücksichtigung der 13 Beiträge ergibt, nämlich 467,60 DM. Es trifft ferner zu, daß das nach neuem Recht berechnete Altersruhegeld nach den Vorschriften des 5. RAG nicht anzupassen ist, so daß dem Kläger, falls ihm allein der Anspruch auf das Altersruhegeld nach neuem Recht zusteht, die Rente auch für das Jahr 1963 mit dem Betrag von 478,50 DM weiterzuzahlen ist. Die nach altem Recht berechnete, umgestellte und ab 1. August 1962 um 2/13 erhöhte Rente beträgt jedoch, wenn sie nach dem 5. RAG angepaßt wird, ab 1. Januar 1963 rund 498,-- DM. Der Kläger erhält damit, obwohl er nach dem 1. Januar 1957 zu den bis 31. Juli 1957 entrichteten sieben Pflichtbeiträgen noch sechs freiwillige Beiträge zu 70,-- DM (insgesamt 420,-- DM) an die Beklagte entrichtet hat und, obwohl er diese Beiträge, da sie wirksam sind, auch nicht zurückfordern kann, zwar für die Monate August bis Dezember 1962 eine um je 11,-- DM monatlich höhere Rente, ab 1. Januar 1963 jedoch eine um rund 20,--DM monatlich niedrigere Rente als die, die ihm ohne die Entrichtung der freiwilligen Beiträge zustehen würde. Diese Benachteiligung für die Zeit ab 1. Januar 1963 ist eine Folge der Anpassungsgesetzgebung; nach sämtlichen Renten-anpassungsgesetzen (bisher 1. bis 10. RAG) wird nämlich die Rentenanpassung für das Jahr nach dem Versicherungsfall ausgelassen (vgl. für den vorliegenden Fall § 1 Abs. 1 des 5. RAG). Dies gilt auch für solche Renten, die bereits als Renten alten Rechts gewährt und ab 1. Januar 1957 nach neuem Recht umgestellt, jedoch vom Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres an neu zu berechnen sind, weil nach dem 1. Januar 1957 Beiträge für mehr als 12 Monate geleistet worden sind. Auch in diesen Fällen wird die Rente als "Zugangsrente" von der Rentenanpassung erst vom Beginn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

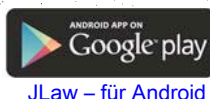
-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

des übernächsten Jahres an erfaßt (vgl. für den vorliegenden Fall Art. 1 § 1 Abs. 1 des 6. RAG). In Art. 2 § 37 Abs. 3 AnVNG ist nicht übersehen worden, daß die nach den §§ 31 ff AVG neu berechnete Rente, weil sie auf einer anderen allgemeinen und damit auch persönlichen Bemessungsgrundlage beruht, niedriger sein kann als die nach altem Recht berechnete, umgestellte und auf 15/13 erhöhte Rente; deshalb wird dem Rentner im 2. Halbsatz des Satzes 2 des Art. 2 § 37 AnVNG der Schutz des Besitzstandes gewährt. Die Renten Anpassungsgesetze enthalten jedoch keine ausdrückliche Regelung für die Fälle, in denen das wegen Vollendung des 65. Lebensjahres neu berechnete Altersruhegeld gerade die "15/13 Rente" erreicht oder - wie im vorliegenden Falle - geringfügig überschreitet, so daß ein Schutz des Besitzstandes nicht erforderlich ist, in denen aber schon für das nächstfolgende Jahr für den Rentenempfänger eine Verschlechterung seiner Rechtsposition eintritt, weil das neu berechnete Altersruhegeld an der Renten Anpassung nicht teilnimmt. In den Anpassungsgesetzen ist auch nicht etwa für jede neue Renten Anpassung ein Vergleich der neu berechneten Rente mit der "15/13 Rente" vorgesehen; denn mit dem "nach Satz 1 zu berechnenden Betrag" im 2. Halbsatz des Satzes 2 des Art. 2 § 37 AnVNG kann schon nach dem Gesetzeswortlaut nur die erstmalige Berechnung gemeint sein; eine andere Auslegung, nämlich dahin, daß ein "gleitender Vergleich" vorgeschrieben sei, würde auch der "automationsgerechten Konzeption" der Anpassungsgesetze und der damit geforderten "automationsgerechten Auslegung" widersprechen (worauf Scheerer in Sozialgerichtsbarkeit 1965, 99 ff und Sozialgerichtsbarkeit 1967, 167, 170 mit Recht hinweist). Aus der "Besitzstandsklausel" des Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 AnVNG, 2. Halbsatz, und den auch in den Renten Anpassungsgesetzen enthaltenen "Besitzstandsklauseln" (vgl. hier § 7 des 5. RAG, Art. III § 1 des 6. RAG und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Renten Anpassungsgesetze) ergibt sich jedoch als Sinn und Zweck einerseits



- 9 -

der Neuberechnung der Rente bei Vollendung des 65. Lebensjahres, andererseits der Rentenanpassungen, daß der Versicherte weder durch diese Neuberechnung noch durch die Rentenanpassungsvorschriften benachteiligt werden soll. Dies muß auch dann beachtet werden, wenn die Neuberechnung zwar für das Jahr, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, nicht zu einer Verschlechterung führt - sei es, weil die Rente sich durch die Neuberechnung nicht verringert, sei es, weil der Schutz des "Besitzstandes" zu beachten ist -, wenn jedoch als Folge der Neuberechnung und der Anpassungsregelung für das folgende Jahr eine bleibende Benachteiligung des Versicherten eintreten würde. Es besteht kein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber dieses für den Versicherten zweifelsfrei unbillige Ergebnis als eine durch die Übergangsregelung in Art. 2 § 37 Abs. 2 Satz 2 AnVNG bedingte "Unebenheit" bewußt in Kauf genommen habe mit der Folge, daß dem Versicherten keine Möglichkeit eingeräumt wäre, den Bescheid, der zu dieser Benachteiligung führen würde, mit Erfolg anzugreifen. Es handelt sich vielmehr um eine vom Gesetz nicht beabsichtigte Rechtsfolge, um eine "Lücke" im Gesetz, die von der Rechtsprechung auszufüllen ist. In Fällen der vorliegenden Art kann dies dadurch geschehen, daß dem Versicherten die Möglichkeit eingeräumt wird, bei Vollendung des 65. Lebensjahres auf das (höhere) Altersruhegeld, das er auf Grund der von ihm seit 1. Januar 1957 entrichteten 15 Monatsbeiträge zu beanspruchen hätte, für das laufende Jahr zu "verzichten" und sich für die Zeit von der Vollendung des 65. Lebensjahres an mit der nach altem Recht berechneten, umgestellten und um 2/13 erhöhten Rente zu begnügen mit der Folge, daß diese Rente vom Beginn des folgenden Jahres an nach dem jeweiligen Anpassungsgesetz anzupassen ist. Der Versicherte ist in einem solchen Fall durch den Bescheid, mit dem ihm zwar vom Monat der Voll-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

endung des 65. Lebensjahres an eine höhere Rente gewährt wird als die "15/13 Rente", vom nächstfolgenden Jahr an aber infolge der unterbliebenen Rentenanpassung eine niedrigere Rente als die angepaßte 15/13 Rente, in vollem Umfang beschwert, weil die Verschlechterung seiner Rechtsposition vom folgenden Jahre an von der Neuberechnung der Rente für das Jahr der Vollendung des 65. Lebensjahres nicht zu trennen ist; die bleibende "Beschwer" ist eine notwendige Folge der "Begünstigung" für das laufende Jahr. Der Versicherte kann den ihn "im Endergebnis" benachteiligenden Bescheid jedenfalls dann mit Erfolg angreifen, wenn dieser Bescheid noch nicht bindend geworden ist und wenn die sich aus der Neuberechnung ergebenden "im Endergebnis" nachteiligen Folgen für die Rentenanpassung des nächstfolgenden Jahres und damit auch für spätere Rentenanpassungen bereits "überschaubar" sind, weil die Anpassung für das nächstfolgende Jahr bereits gesetzlich geregelt ist. So ist es im vorliegenden Falle gewesen. Der Bescheid über die Bewilligung des Altersruhegeldes ist erst am 4. Dezember 1962 ergangen und dem Kläger, wie sich aus seinem zunächst der Beklagten zugeleiteten "Einspruch" vom 11. Dezember 1962 ergibt, Anfang Dezember 1962 zugestellt worden; das 5. RAG ist am 21. Dezember 1962, also noch während der Klagefrist, verkündet worden; erfahrungsgemäß sind im übrigen die Tatsache und die entscheidenden Grundsätze der Rentenanpassung für die Beteiligten auch schon kurz vor der Verkündung des RAG "überschaubar". Der Kläger hat bereits in seinem "Einspruch", der die Klagefrist gewahrt hat (§ 91 SGG), erklärt, er würde "auch bei einer eventuellen Nichtberechnung der FRW-Marken (d.h. der sechs freiwilligen Beiträge) und einer dadurch günstigeren Rentenberechnung den Einspruch als erledigt betrachten". Hiermit und durch seinen in allen Instanzen aufrechterhaltenen Klagantrag, ihm ab 1. August 1962

die "15/13 Rente" zu gewähren und diese Rente ab 1. Januar 1963 nach dem 5. RAG anzupassen, hat er in Kenntnis der Tatsache, daß damit seine Rente für die Zeit vom 1. August 1962 bis 31. Dezember 1962 niedriger sei als das neu berechnete Altersruhegeld, daß weiter die von ihm entrichteten sechs freiwilligen Beiträge zu einer Rentenerhöhung nicht führen und daß auch - worauf er von der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid hingewiesen worden ist - die sieben Pflichtbeiträge für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1957 nur auf den Versicherungsfall des Alters (nach neuem Recht) mitberücksichtigt werden könnten, zum Ausdruck gebracht, er wolle auf das Altersruhegeld nach neuem Recht "verzichten" und statt dieses Altersruhegeldes ab 1. August 1962 die "15/13 Rente", die ab 1. Januar 1963 nach dem 5. RAG anzupassen sei, beanspruchen. Der 12. Senat hat in seinem Urteil vom 23. September 1966 - 12 RJ 256/62 - (auszugsweise wiedergegeben in Die Rentenversicherung 1967, 174 von Tannen und in Sozialversicherung 1967, 167 ff mit Ausführungen von Scheerer) in einem im wesentlichen gleichen Falle einen solchen "Verzicht" für zulässig gehalten. In Wirklichkeit geht es dabei, wie dies auch der 12. Senat in seinem Urteil vom 27. Juli 1967 (SozR Nr. 9 zu Art. 2 § 38 ArVNG) unter Bezug auf die Ausführungen von Scheerer aaO dargelegt hat, weniger um die Frage, ob und inwieweit auf eine Rente "verzichtet" werden kann als vielmehr darum, ob die Vorschrift des Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 AnVNG, nach der unter den dort genannten Voraussetzungen die Rente nach den §§ 31 ff AVG neu zu berechnen "ist", zwingend ist oder ob der Versicherte, wenn diese Neuberechnung sich auf Grund der folgenden Rentenanpassung als für ihn "im Endergebnis" nachteilig erweist, jedenfalls vor Eintritt der Bindungswirkung des Neuberechnungsbescheides statt dieses Altersruhegeldes von der Vollendung des 65. Lebensjahres an weiterhin die "15/13 Rente" beanspruchen kann, ob ihm also insoweit



- 12 -

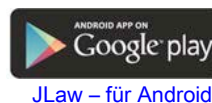
ein "Wahlrecht" eingeräumt ist. In Fällen der vorliegenden Art ist dies in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des 12. Senats trotz der von Scheerer aaO geäußerten Bedenken zu bejahen. Zwar kann - wovon auch der 12. Senat ausgeht - der Versicherte nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Berechnungsart einer Rente "verzichten". Bei der nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG berechneten "15/13 Rente" handelt es sich aber nicht um die gleiche nur anders berechnete Rente wie bei der Rente nach Satz 2. Es handelt sich vielmehr um zwei verschiedene Renten. Die letztere "ist" das Altersruhegeld nach § 25 AVG. Die erstere dagegen "gilt" als Altersruhegeld im Sinne von § 31 AVG; mit ihr wird die "Wertung" der umgestellten Rente nach den Grundsätzen des neuen Rechts, die am 1. Januar 1957 wegen des noch nicht ausreichenden Alters des Berechtigten lediglich zu einer "Wertung" als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geführt hat (Art. 2 § 37 Abs. 2 AnVNG), zum Abschluß gebracht, jedoch ohne Neuberechnung der bisherigen Rente (vgl. Verbandskommentar, 6. Aufl., Anmerkungen 2, 4, 6 zu Art. 2 § 38 ArVNG; ebenso der 12. Senat aaO; auch in dem Urteil des 1. Senats vom 9. Mai 1967 - BSG 26, 247 - ist gesagt, daß in solchen Übergangsfällen "nach Wegfall der bisherigen Rente - d.h. hier der "15/13 Rente" - erneut eine andere zu gewähren ist" - nämlich das Altersruhegeld nach neuem Recht -). Liegen bei einem Versicherten im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres sowohl die Voraussetzungen des Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG als auch die Voraussetzungen des Satzes 2 vor - dies ist hier der Fall -, so kann es ihm nicht verwehrt sein, die "im Endergebnis" für ihn günstigere Rente zu beanspruchen (vgl. das Urteil des 12. Senats vom 23. September 1966 mit weiteren Hinweisen). Man kann hier auch nicht sagen, daß dem Versicherten damit die Möglichkeit eingeräumt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-13-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

werde, seinen Rentenanspruch im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen zu "manipulieren". Der Versicherte erhält nämlich in derartigen Fällen keine höhere Rente als die, auf die er nach den während seines Arbeitslebens vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen und nach der Rentenumstellung für die Zeit ab 1. Januar 1957 bereits einen Anspruch gehabt hat. Da die umgestellte Rente mit einem Steigerungsbetrag von 1,3 v.H., das Altersruhegeld jedoch mit 1,5 v.H. berechnet wird, wird ihm mit der Vollendung des 65. Lebensjahres durch die Erhöhung um $\frac{2}{13}$ die Rente in der Höhe zugebilligt, auf die er am 1. Januar 1957 Anspruch gehabt hätte, wenn er damals bereits 65 Jahre alt gewesen wäre; die so berechnete "15/13 Rente" ist also eine dem Versicherten kraft Gesetzes zustehende Rente. Die in Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 AnVNG vorgesehene Neuberechnung trägt dem Umstand Rechnung, daß Rentner, deren umgestellte Rente als Erwerbsunfähigkeitsrente gilt, bei Verrichtung abhängiger Arbeit ab 1. Januar 1957 versicherungspflichtig gewesen sind und im Rahmen einer zuverlässigen Weiterversicherung auch noch freiwillige Beiträge zur Anrechnung für das Altersruhegeld und die Hinterbliebenenrente leisten dürfen; bei dem Kläger trifft beides zu. Durch Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 AnVNG soll also die Unbilligkeit vermieden werden, die darin liegen würde, den Rentner unter diesen Umständen von dem sich aus der "Stufenfolge" der Versicherungsfälle ergebenden neuen Versicherungsfall des Alters und von der Neuberechnung des Altersruhegeldes nach neuem Recht auszuschließen (vgl. Elsholz/Theile, Die gesetzliche Rentenversicherung, zu Art. 2 §§ 38/37 ArVNG/AnVNG, Nr. Ü 39 unter 4). Daß diese als "Vergünstigung" vorgesehene Regelung nicht zu einer Verschlechterung führen soll, zeigt die "Besitzstandsklausel" des 2. Halbsatzes des Satzes 2 in Art. 2 § 37 Abs. 3 AnVNG, die sich nur auf den Vergleich zur Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-14-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

der Vollendung des 65. Lebensjahres bezieht. Wenn sich diese Verschlechterung aus der an die Rentenfeststellung nach neuem Recht anknüpfenden Anpassungsregelung für das folgende Jahr ergibt, so erhält der Versicherte, der auf die Anrechnung der nach dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträge "verzichtet", keine andere Rechtsstellung als die, die er ohne diese Beiträge bereits gehabt hat.

Im vorliegenden Falle hat der Kläger in seinen Anträgen in allen Instanzen erkennen lassen, daß er unter "Verzicht" auf die Anrechnung der von ihm nach dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträge und damit unter "Verzicht" auf das Altersruhegeld nach neuem Recht ab 1. August 1962 die nach altem Recht berechnete, umgestellte und auf 15/13 erhöhte Rente beanspruchen will. Diesem Begehren muß von der Beklagten Rechnung getragen werden; in dem Bescheid vom 4. Dezember 1962 ist dies nicht geschehen. Der Kläger hat diesen Bescheid damit zu Recht angefochten; die Vorinstanzen haben diesen Bescheid zu Unrecht für rechtmäßig gehalten; die Auskünfte der Beklagten - die im Hinblick auf die von dem Kläger gestellten Fragen im übrigen nicht unrichtig gewesen sind - berühren dieses Ergebnis nicht. Auf die Revision des Klägers sind daher die Urteile der Vorinstanzen und der Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 1962 aufzuheben. Die Beklagte hat dem Kläger ab 1. August 1962 die von ihm begehrte, nach Art. 2 § 31 AnVNG umgestellte und um 2,13 erhöhte Rente zu gewähren. Daraus folgt, daß diese Rente, weil sie zu den in § 1 Abs. 2 des 5. RAG genannten Renten gehört, nach dem 5. RAG ab 1. Januar 1963 anzupassen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-15-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 15 -

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf
§ 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)